

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 14. April 2026
4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmalspießern und Schmaltieren vom 16. April bis 30. April für die Jagdjahre 2026-2028 außer Wirksamkeit gesetzt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 14. April 2026 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 idgF, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmalspießern und Schmaltieren für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für die Jagdjahre 2026-2028 befristet außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Damwild wird für Schmalspießer und Schmaltiere vom **16. April bis 30. April** für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für die **Jagdjahre 2026 bis 2028** außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Stefan Grusch



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur